



Hamburg, September 2023

## Informationen zu einem möglichen Auslandsschulbesuch für Schüler\*innen des Gymnasiums Eppendorf

Liebe Schüler\*innen, liebe Eltern,

wir begrüßen es, wenn unsere Schüler\*innen für einige Zeit im Ausland zur Schule gehen und dort wertvolle neue Erfahrungen sammeln. Mit diesem Schreiben möchten wir dich und Deine Eltern über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und ihre Handhabung durch unsere Schule informieren.

***Vorneweg:*** *Wir vermitteln grundsätzlich keine Schulen oder Beratungsagenturen für einen Auslandsaufenthalt, das heißt, die Auswahl liegt in deiner und Ihrer Verantwortung.*

*Folgende Agenturen sind jedoch behördlich anerkannt:*

*Rotary Jugenddienst Deutschland*

*Open Door International*

*Experiment*

*Youth for Understanding*

*AFS*

*Partnership International*

Generell gilt, dass Du als Schüler\*in des Gymnasiums für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr für den Besuch einer vergleichbaren Schule im Ausland beurlaubt werden kannst. Diese Beurlaubung muss nach §28 des Hamburger Schulgesetzes auf jeden Fall 6 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts schriftlich bei uns beantragt werden.

Zu Fragen bezüglich Zeitpunkt, Länge und Form des Auslandsaufenthaltes wende dich bitte frühzeitig an deine KlassenlehrerIn, der/ die dich am besten kennt. Sobald du eine geeignete Schule gefunden hast, musst du mit deinen Eltern an einem Beratungstermin teilnehmen, für den du dich bei Iserv eintragen kannst. Hier erhältst Du alle Informationen zur Antragstellung und dazu, was von behördlicher Seite bei einem Schulbesuch im Ausland zu berücksichtigen ist.

Aus schulischer Sicht gibt es für dich grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten der Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt:

**1. Auslandsaufenthalt während der 9. Klasse und/ oder im ersten Halbjahr der 10. Klasse mit Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg (für maximal zwei Halbjahre):**

Ein solcher Auslandsaufenthalt kommt für dich in Frage, wenn du in allen Fächern auf dem Stand der Dinge bist, so dass du nach deiner Rückkehr schnell wieder den Anschluss an den Lernstand deiner alten Klasse findest.

Dies trauen wir in der Regel all denjenigen zu, die in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und Naturwissenschaften im Durchschnitt „befriedigende“ und in keinem Fach „mangelhafte“ Leistungen vorweisen können.



**2. Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der 10. Klasse (oder während der ganzen 10. Klasse) mit Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg:**

Einen solchen Aufenthalt an einer vergleichbaren Schule im Ausland, der ein versetzungsloses Aufrücken in die Jahrgangsstufe 11 bedeutet, empfehlen wir dir nur, wenn zu erwarten ist, dass du den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wirst, wenn dein Leistungsbild also gute bis befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und Naturwissenschaften aufweist.

Wenn du durch deinen Auslandsaufenthalt die schriftlichen Überprüfungen verpassen solltest und du Deinen Bildungsgang in der Studienstufe fortsetzen möchtest, entscheidet die Schule, ob du unmittelbar in die Jahrgangsstufe 11 aufrückst. Gegebenenfalls musst du nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen in Jahrgangsstufe 10 an den letzten drei Tagen der Sommerferien teilnehmen und diese bestehen (APO-AH §3 Abs. 2, 3).

**3. Einjähriger Auslandsaufenthalt nach der 9. oder 10. Klasse ohne Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg:**

Diese Möglichkeit besteht im achtjährigen Gymnasium für alle Schüler\*innen. In diesem Fall schiebst du zwischen den Klassen 9 und 10 bzw. zwischen 10 und 11 einen ganzjährigen Auslandsschulbesuch in Form eines „Gap Years“ ein.

Vor Antritt eines Auslandsschulbesuches ist es wichtig, dass du dich bei deinen Fachlehrkräften über die Unterrichtsinhalte in der Zeit deiner Abwesenheit informierst, um diese gewissenhaft vor- und nacharbeiten zu können. Auch solltest du ggf. rechtzeitig Kontakt mit unserem Abteilungsleiter für die Oberstufe, Herrn Dr. Reetz, aufnehmen, um dich über deine Planung für die Sekundarstufe II zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Möglichkeiten einer finanziellen Förderung eines Schulbesuches im Ausland durch die Schulbehörde sind bei uns einzusehen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass ein Antrag auf Förderung (= finanzielle Unterstützung durch die Behörde) für das jeweils nächste Schuljahr bis spätestens zum 15. März des kalendarischen Jahres gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

*Freda Wehowski & Christian-F. Thomasius*